

Richtlinien für die Übernahme von Aufwendungen der Mitglieder des Landtags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten oder mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen

vom 7. November 1984
in der Fassung vom 1. April 2026

Zur Durchführung des § 6 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Grundsatz für die Übernahme von Aufwendungen

1. Das Land übernimmt für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg im Rahmen des § 6 Absatz 4 AbgG auf Nachweis die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für unterstützende Arbeiten im Rahmen der mandatsbedingten Tätigkeit der Abgeordneten
 - für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abschnitt II),
 - für Praktikantinnen und Praktikanten (Abschnitt III) oder
 - für sonstige mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen (Abschnitt IV).Der Anspruch ist nicht auf andere Mitglieder des Landtags übertragbar.

II.

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

2. Umfang der Übernahme

Erstattungsfähig ist das Bruttoentgelt der Beschäftigten bis zur Höhe von 13.505,63 Euro¹ pro Monat (Erstattungshöchstbetrag). Leistungen nach Nummer 11 (Praktikantinnen und Praktikanten) sowie nach Nummer 15 (sonstige mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen) werden auf diesen Betrag angerechnet. In einzelnen Monaten nicht ausgeschöpfte Erstattungsbeträge können nicht auf andere Monate übertragen werden. Das Stundenentgelt darf den Höchstsatz von 45,73 Euro¹ nicht überschreiten. Der Erstattungshöchstbetrag und das Stundenentgelt sind der Einkommensentwicklung bei den tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes anzupassen. Im Rahmen des Erstattungshöchstbetrags werden die Bruttoentgelte für bis zu sechs Beschäftigte übernommen. Während der Wahlperiode ist die Zahl der Vertragsverhältnisse auf acht im Kalenderjahr begrenzt. Als Vertragsverhältnisse im Sinne der Vorschrift gelten während des Kalenderjahres bestehende oder bereits beendete Arbeitsverhältnisse, Neuverträge und Anschlussverträge mit früheren Beschäftigten, sofern eine Unterbrechung vorliegt. Vertragsverhältnisse, die zur Vertretung von Beschäftigten ohne laufende Bezüge wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder Freistellung aufgrund des Pflegezeitgesetzes geschlossen werden, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vertragsverhältnisse unberücksichtigt. Tragen die Abgeordneten nach § 40 a Absatz 2 oder Absatz 2 a des Einkommensteuergesetzes die pauschale Arbeitgebersteuer, so ist diese auf den Erstattungshöchstbetrag anzurechnen.

3. Nebenleistungen, Fortzahlung des Entgelts

Zusätzlich werden folgende Aufwendungen übernommen:

- a) Gesetzlich festgelegte Beiträge, Umlagen und Zuschüsse der Arbeitgeber zur Sozialversicherung,
- b) Einmalzahlungen im Rahmen von Tarifierhöhungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes
- c) Arbeitgeberzuschüsse zum Kranken- und Mutterschaftsgeld,
- d) Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Anlage zu diesen Richtlinien,
- e) Urlaubsabgeltung nach Maßgabe der Bestimmungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes,
- f) Mobilitätzuschuss in Höhe von 40,00 Euro monatlich für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die Abgeordneten und ihre Beschäftigten schriftlich bestätigen, dass ein öffentliches Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt, von anderer Seite kein Fahrtkostenzuschuss oder eine verbilligte Fahrkarte gewährt wird und die Arbeitsverhältnisse für die Abgeordneten steuer- und sozialversicherungspflichtig sind,
- g) Arbeitgeberzuschuss zu einer Entgeltumwandlung im Rahmen einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG über den Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU) in Höhe von 4,6 v. H. des arbeitsvertraglich vereinbarten und nach Nummer 2 erstattungsfähigen monatlichen Bruttoentgelts zuzüglich Jahressonderzahlung, sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder aufgrund eines Befreiungsbescheids Anwartschaft auf eine gleichwertige Versorgung hat und hierfür Beiträge leistet.

¹ Stand: 1. April 2026

Eine Direktversicherung über den VBLU erfolgt nur, wenn das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens sechs Monaten abgeschlossen wurde. Unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist eine Versicherung auch zulässig, sofern eine Versorgungszusage eines früheren Arbeitgebers über den VBLU in Form einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG übernommen werden soll,

soweit diese Leistungen auf die Aufwendungen nach Nummer 2, Nummer 3 Buchstaben h oder i entfallen,

- h) Fortzahlung des Entgelts bei vorzeitigem Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Landtag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats (Auslaufmonat).
- i) Fortzahlung des Entgelts bis zu 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der Zweckerreichung, sofern das Arbeitsverhältnis wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder Freistellung aufgrund des Pflegezeitgesetzes eines anderen Beschäftigten der/des Abgeordneten zweckbefristet wurde und eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Umstände des Einzelfalls nicht möglich war.

4. Ausschlussgründe

Die Übernahme von Aufwendungen für die Beschäftigung von Ehegattinnen/Ehegatten, von Partnerinnen/Partnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie von Verwandten oder Verschwägerten 1. und 2. Grades ist unzulässig. Die Abgeordneten versichern gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass ein derartiger Tatbestand nicht vorliegt.

Die Übernahme von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn sich der Beschäftigungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

5. Mehrfachbeschäftigungen

Die Übernahme von Aufwendungen für die Beschäftigten, die zur selben Zeit in einem vollen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ist nur zulässig, wenn das monatliche Bruttoentgelt für die (Neben-) Beschäftigung durch die Abgeordnete/den Abgeordneten die Entgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (Minijob) nicht übersteigt.

6. Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Der Arbeitsvertrag wird zwischen den Abgeordneten und ihren Beschäftigten geschlossen.

Für den Vertragsabschluss muss der von der Verwaltung des Landtags bereitgestellte Vertragsvordruck verwendet werden. Die Vereinbarungen sollen aus abrechnungstechnischen Gründen den Regelungen im Vertragsvordruck entsprechen.

Die Abgeordneten bestimmen Art, Dauer und Ort der Beschäftigung ihrer Mitarbeiter/innen. Sie tragen die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften. Die Beschäftigten der Abgeordneten sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zwischen dem Land und den Beschäftigten bestehen keine vertraglichen Beziehungen.

7. Führungszeugnis

Die Abgeordneten sind verpflichtet, der Verwaltung des Landtags vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und zu Beginn einer neuen Wahlperiode ein Führungszeugnis ihrer Mitarbeiterin/ihrer Mitarbeiters vorzulegen, das zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beziehungsweise der neuen Wahlperiode nicht älter als sechs Monate ist. Die Verwaltung des Landtags kann hiervon absehen, wenn ihr anlässlich einer früheren Beschäftigung der betroffenen Person bei einer oder einem Abgeordneten oder einer Fraktion in der laufenden Wahlperiode ein Führungszeugnis vorgelegt wurde und diese Beschäftigung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Erforderlich ist ein einfaches Führungszeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) zur Übersendung an die Beschäftigten. Von der Vorlage eines Führungszeugnisses kann auch abgesehen werden, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in die im Rahmen der nach § 11 Absatz 2 der Hausordnung des Landtags vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfung eingewilligt hat und für sie/ihn beim Bundesamt für Justiz eine unbeschränkte Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) eingeholt wurde. Enthält das Führungszeugnis oder die unbeschränkte Behördenauskunft aus dem BZR einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, die nach § 32 BZRG auch in ein Führungszeugnis aufzunehmen wäre, erfolgt die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 AbgG vorliegen, durch die Präsidentin im Benehmen mit dem Präsidium. Die Übernahme der Aufwendungen beginnt frühestens ab dem Monat, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 AbgG nachgewiesen oder im Fall eines Eintrags wegen einer vorsätzlichen Straftat festgestellt wurde. Die Präsidentin kann im Ausnahmefall eine abweichende Entscheidung treffen, insbesondere wenn die Prüfung aus Gründen, die weder die Abgeordneten noch die Beschäftigten zu vertreten haben, nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

8. Antragstellung

Die Übernahme der Aufwendungen beginnt frühestens ab dem Monat, in dem ein unterschriebener Arbeitsvertrag bei der Verwaltung des Landtags eingeht. Nummer 7 bleibt unberührt.

Ergänzungen und Änderungen des Arbeitsvertrags sind unverzüglich der Verwaltung des Landtags anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, sonstige Änderungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, der Verwaltung des Landtags anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Mitteilung unterlassen, haften sie für den Schaden.

9. Abrechnung

Die Verwaltung des Landtags ist zuständig für die Abrechnung und Zahlbarmachung der Mitarbeiterentgelte. Sie führt auch die Abrechnung und Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten über den VBLU durch. Die Verwaltung des Landtags kann diese Aufgaben auch auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen.

10. Auszahlung, Unterlagen

Die Auszahlung des Entgelts erfolgt unmittelbar an die Beschäftigten. § 24 TV-L findet entsprechende Anwendung.

Die Verwaltung des Landtags kann Unterlagen bei den Abgeordneten oder den Beschäftigten anfordern, die für die Abrechnung und Zahlbarmachung notwendig sind. Solange die Unterlagen unvollständig sind, kann das Land die Erstattung zurückbehalten.

III.

Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

11. Umfang der Übernahme

Erstattungsfähig sind Aufwandsentschädigungen der in Nummer 12 aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten. Die Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten beträgt monatlich mindestens 325,00 Euro und höchstens 850,00 Euro. Für die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Abschnitt III), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abschnitt II) und für sonstige mandatsbedingte Werk- und Dienstleistungen (Abschnitt IV) steht insgesamt der in Nummer 2 Satz 1 genannte Erstattungshöchstbetrag zur Verfügung. Für die Ermittlung des zur Verfügung stehenden Erstattungshöchstbetrages sind die Leistungen nach den Nummern 2, 11 und 15 zu addieren. Zusätzlich werden die in Nummer 3 Buchstabe a genannten Aufwendungen übernommen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Landtag endet das Praktikumsverhältnis spätestens mit Ablauf dieses Kalendermonats.

Im Rahmen des Erstattungshöchstbetrags wird die Aufwandsentschädigung für eine Praktikantin oder einen Praktikanten übernommen. Während der Wahlperiode ist die Zahl der Vertragsverhältnisse auf vier im Kalenderjahr begrenzt. Die Erstattungsmöglichkeiten von Praktikantenverhältnissen bestehen unabhängig von den in Nummer 2 Sätze 6 und 7 genannten Begrenzungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

12. Erstattungsfähigkeit von Praktikantenverhältnissen

Erstattungsfähig sind ausschließlich Praktikumsverträge mit Personen, die einer der nachfolgend aufgeführten Personengruppen angehören:

- a) Pflichtpraktikanten (ordentlich Studierende oder Schüler einer inländischen Hoch- oder Fachschule, die ein von der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren),
- b) Vorpraktikanten (Personen, die ein von der Studien- oder Prüfungsordnung einer inländischen Hoch- oder Fachschule vorgeschriebenes Pflichtpraktikum vor dem Studium oder dem Besuch einer Fachschule absolvieren),
- c) Freiwillige Praktikanten (ordentlich Studierende oder Schüler einer inländischen Hoch- oder Fachschule, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren und noch nicht über einen Studien- bzw. Berufsabschluss verfügen) unter der Voraussetzung, dass zuvor kein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Abgeordneten bestanden hat,
- d) Orientierungspraktikanten (Personen, die ein freiwilliges Orientierungspraktikum zwischen Schulabschluss und der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung absolvieren), sofern diese noch nicht über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen und zuvor kein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Abgeordneten bestanden hat.

Die zulässige Dauer des Praktikums beträgt mindestens ein und höchstens drei Monate. Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine hiervon abweichende Mindestdauer für das Praktikum ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann ein entsprechend kürzerer oder längerer Zeitraum festgelegt werden. Es ist eine wöchentliche Praktikumszeit zwischen 30 und 40 Stunden zu vereinbaren. Die tägliche Praktikumszeit beträgt höchstens 8 Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

13. Ziel des Praktikums

Praktika bei Landtagsabgeordneten dienen dem Ziel, Einblicke in die parlamentarische Arbeit von Abgeordneten und die Arbeitsweise des Landtags von Baden-Württemberg zu vermitteln. Die Praktikantenverhältnisse stellen keine systematische Berufsausbildung dar.

14. Sonstige Regelungen

- a) Für die Erstattung von Aufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten sind die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Regelungen der Nummern 4 bis 10 entsprechend anzuwenden.
- b) Bei Arbeitsunfähigkeit der Praktikantin/des Praktikanten wird die Vergütung in sinngemäßer Anwendung von § 22 TV-L bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.
- c) Soweit nicht bereits ein gesetzlicher Urlaubsanspruch oder ein Anspruch aufgrund anderer Vorschriften besteht, kann der/die Abgeordnete der Praktikantin/dem Praktikanten Urlaub gewähren.
- d) Den Abgeordneten steht es frei, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten weitere Praktika und Praxisaufenthalte in ihren Büros anzubieten, auch wenn diese nicht die Voraussetzungen des Abschnitts III dieser Richtlinien erfüllen. Eine Übernahme der Aufwendungen erfolgt in diesen Fällen nicht.

IV.

Sonstiger Aufwendungsersatz für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen

15. Umfang des Aufwendungsersatzes

Die Abgeordneten können Ersatz der in anderer Form entstandenen angemessenen monatlichen Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen verlangen. Als angemessen gilt ein Stundensatz von bis zu 160,05 Euro (das 3,5-Fache des Höchstsatzes nach Nummer 2 Satz 4), gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu dem in Nummer 2 Satz 1 genannten Erstattungshöchstbetrag erstattet. Leistungen nach Nummern 2 und 11 dieser Richtlinien werden auf diesen Betrag angerechnet. In einzelnen Monaten nicht ausgeschöpfte Erstattungsbeträge können nicht auf andere Monate übertragen werden. Zusätzlich übernommen wird die gesetzliche Künstlersozialabgabe, die gegebenenfalls auf die erstattungsfähigen Werk- oder Dienstleistungen entfällt. Für die Vorlage des Bescheids der Künstlersozialkasse gilt Nummer 17 Satz 2 entsprechend.

Für Kalendermonate, in denen die Abgeordneten Aufwendungsersatz nach Nummer 2 für sechs Beschäftigte erhalten, sind zusätzlich Aufwendungen nach Abschnitt IV für eine Auftragnehmerin/einen Auftragnehmer erstattungsfähig.

16. Ausschlussgründe

Für die Erstattung von Aufwendungen nach Abschnitt IV gelten die in Nummer 4 genannten Ausschlussgründe entsprechend. An die Stelle des Beschäftigungsorts im Sinne von Nummer 4 Absatz 2 tritt der Geschäftssitz der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.

Sind Aufwendungen entsprechend der Richtlinie zur Finanzierung der Informations- und Kommunikations-einrichtungen der Abgeordneten dem Grunde nach erstattungsfähig, ist ein Ersatz nach Abschnitt IV unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen zur Webseitenerstellung und -betreuung sowie für Programmierleistungen, sofern kein Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

Die Abgeordneten versichern gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

17. Abrechnung

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nur auf Antrag und kann wahlweise an die Abgeordneten oder unmittelbar an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer geleistet werden. Der Antrag auf Kostenerstattung muss innerhalb der drei Kalendermonate, die dem Monat der Leistungserbringung folgen, bei der Verwaltung des Landtags gestellt werden. Dem Antrag sind Rechnungen beizufügen, die den steuerlichen Vorgaben entsprechen und die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und vollständige Adresse der/des beauftragenden Abgeordneten sowie der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Zeit oder Umfang der ausgeführten Werk- oder Dienstleistung,
- Monat der Leistungserbringung,
- Art der erbrachten Leistung,
- Leistungsentgelt,
- Bankverbindung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.

Erstattungen an Abgeordnete sind nur zulässig, wenn innerhalb der Frist nach Satz 2 Belege für die Zahlungen an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer vorgelegt werden.

Eine Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen erfolgt grundsätzlich nur, wenn durch einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers nachgewiesen wird, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbstständig tätig ist. Die Erteilung des Bescheides ist innerhalb der Frist nach Satz 2 zu beantragen und nachzuweisen.

Die Abgeordneten versichern gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass es sich um mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 AbgG handelt.

18. Sonstiges

Eine Haftung der Verwaltung des Landtags gegenüber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer oder Dritten ist ausgeschlossen.

Den Abgeordneten obliegt es, ihre Vertragspartner auf die gesetzlichen Bestimmungen (vor allem steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art) hinzuweisen, insbesondere soweit sie mit der Erledigung der Werk- oder Dienstleistungen eine natürliche Person außerhalb eines festen Beschäftigungsverhältnisses (Abschnitt II) beauftragen.

**V.
Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Die Präsidentin gibt die Fortschreibungen der in Nummer 2 genannten Beträge jeweils gesondert bekannt.

Die Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

(gez.) Muhterem Aras MdL

Anlage zu den Richtlinien für die Übernahme von Aufwendungen der Mitglieder des Landtags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten oder mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen

Jahressonderzahlung

Die Beschäftigten nach Abschnitt II der Richtlinien erhalten in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung, wenn sie

1. am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Entgelt zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt sind und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beschäftigte bei einer/einem Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg im Dienst gestanden haben oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei einer/einem Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg tätig waren.

Dabei werden nur diejenigen Zeiten berücksichtigt, für die im Rahmen der Mitarbeiterentschädigung ein Aufwendungsersatz erfolgt ist und für die der Anspruch auf Jahressonderzahlung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

Die Jahressonderzahlung beträgt 60,00 v.H.¹ des Urlaubsentgelts, das den Beschäftigten im Falle eines Erholungsurlaubs während des ganzen Monats September zustehen würde. Für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Haben die Beschäftigten nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von einer/einem Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg erhalten, vermindert sich die Jahressonderzahlung um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den sie keine Bezüge erhalten haben oder für den ein Verzicht auf die Jahressonderzahlung vertraglich vereinbart wurde. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die die Beschäftigten keine Bezüge erhalten haben wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember entlassen worden sind und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - ab) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - ac) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- b) in denen den Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

Ist die Jahressonderzahlung geleistet worden, obwohl sie nicht in voller Höhe zustand, ist sie in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

Die Jahressonderzahlung soll spätestens am 1. Dezember geleistet werden.

Ein Verzicht auf die Jahressonderzahlung muss schriftlich vereinbart werden.

Vermögenswirksame Leistungen

Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte nach Abschnitt II der Richtlinien, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich sechs Monate dauert. Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Nicht in Vollzeit Beschäftigte erhalten für jeden vollen Kalendermonat eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 3,32 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigten der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilen, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

¹ Stand: April 2026